

Schallzeichen

Die Schallzeichen sind in Tönen von gleichbleibender Höhe zu geben. Ein kurzer Ton dauert etwa eine Sekunde, ein langer Ton etwa vier Sekunden. Die Pause zwischen aufeinanderfolgenden Tönen dauert etwa eine Sekunde.

Es ist verboten, andere als die vorgesehenen Schallzeichen zu gebrauchen oder diese in einer Weise zu gebrauchen, für die sie nicht vorgeschrieben oder zugelassen sind.

Schallzeichen	Bedeutung
ein kurzer Ton —	"Ich richte meinen Kurs nach Steuerbord"
zwei kurze Töne — —	"Ich richte meinen Kurs nach Backbord" "Die Vorbeifahrt soll Steuerbord an Steuerbord stattfinden"
drei kurze Töne — — —	"Meine Maschine geht rückwärts"
vier kurze Töne — — — —	"Ich bin manövrierunfähig"
ein langer Ton —	"Achtung" oder "Ich halte meinen Kurs bei" "Hafenausfahrtsignal" "Nebelsignal der Fahrzeuge, ausgenommen der Vorrangfahrzeuge" "Brückendurchfahrtsignal"
zwei lange Töne — —	"Nebelsignal der Vorrangfahrzeuge"
drei lange Töne — — —	"Hafeneinfahrtsignal der Vorrangfahrzeuge, Schleppverbände und Fahrzeuge in Not"
Folge langer Töne — — — — — ...	"Notsignal der Fahrzeuge"

Sturmwarnzeichen



Orangefarbiges Blinklicht, das pro Minute ungefähr 40-mal leuchtet

Starkwindwarnung

Starkwindwarnungen weisen auf starke Windböen von 25 bis 33 Knoten hin (ab Beaufort 6).



Orangefarbiges Blinklicht, das pro Minute ungefähr 90-mal leuchtet

Sturmwarnung

Sturmwarnungen kündigen das Auftreten von Windböen über 33 Knoten an (ab Beaufort 8).

Betriebszeiten am Bodensee (3 Regionen)

01.04. bis 30.10. 06:00 bis 22:00 Uhr

01.11. bis 31.03. 07:00 bis 20:00 Uhr

Die Schiffsführer haben in beiden Fällen im Sinne der allgemeinen Sorgfaltspflicht alle notwendigen Vorsichtsmassnahmen (Verbleiben im Hafen, Aufsuchen schutzbietender Bereiche, Rettungsgeräte) zu ergreifen, um die Gefährdung von Menschen sowie die Beschädigung von Fahrzeugen zu verhüten.

Muss einmal fernab des Heimathafens "abgewettert" werden, sind die Angehörigen oder die Seepolizei zu verständigen, damit es zu keinen unnötigen Suchaktionen kommt.

Zollvorschriften

Auf Grenzgewässern müssen die Schiffsinsassen ein gültiges Grenzübergangspapier mit sich führen. Die Meldepflichten sind dem Merkblatt der Eidgenössischen Zollverwaltung zu entnehmen. www.ezv.admin.ch



Merkblatt für Wassersportler

Auszug aus den Schiffahrtsvorschriften für den Bodensee, Untersee und Rhein

(BSO und BSV)

Kennzeichnungspflicht und Zulassung

Schiffe dürfen erst dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie mit den zugeteilten Kennzeichen versehen sind und ein Schiffsausweis ausgestellt wurde. Ausgenommen davon sind Schiffe, die kürzer sind als 2.50 m sowie Segelsurfbretter, Paddelboote, Kajaks, Rennruderboote und dergleichen (ohne Motor). Diese Sportgeräte müssen an gut sichtbarer Stelle Namen und Adresse des Eigentümers oder Halters tragen.

Ausrüstung und Beleuchtung

Die vorgeschriebene Ausrüstung ist immer in gebrauchsfähigem Zustand mitzuführen. (Siehe Merkblätter "Mindestausrüstung").

Nachts und bei unsichtigem Wetter sind die vorgeschriebenen Lichter zu führen. (Siehe Merkblatt "Lichterführung").

Mindestalter und Führerausweispflicht

Führer von motorisierten Schiffen bis 4,4 kW müssen mindestens 14 Jahre alt sein.

Zur Führung eines Schiffes mit Maschinenantrieb über 4,4 kW, sowie eines Segelschiffes mit mehr als 12 m² Segelfläche ist ein Führerausweis erforderlich.

Wer die Rheinstrecke zwischen Stein am Rhein (Fahrwasserzeichen 37) und Schaffhausen befahren will, muss eine zusätzliche Prüfung ablegen und benötigt den entsprechenden Eintrag im Führerausweis.

Schiffe ohne Standort im Thurgau

Schiffe die keine Immatrikulation für den Bodensee, Untersee oder Rhein besitzen, aber vorübergehend auf diesen Gewässern als "Wanderboot" eingesetzt werden, bedürfen einer Bewilligung der Schifffahrtskontrolle. (Siehe Merkblatt "Wanderboote").

Verkehrsvorschriften

Als "fahrend" oder "in Fahrt befindlich" gilt jedes Schiff, also auch treibend, wenn es weder unmittelbar noch mittelbar vor Anker liegt, am Ufer festgemacht oder festgefahren ist. Auf jedem fahrenden Schiff muss sich ein Schiffsführer befinden, der für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich ist.

Der Schiffsführer vergewissert sich, ob das Befahren eines Gewässers gefahrlos möglich ist. Er passt die Fahrt den örtlichen Gegebenheiten an und trifft alle Vorsichtsmassnahmen, welche die Sorgfaltspflicht gebietet; er vermeidet insbesondere:

- a) Gefährdung / Belästigung von Menschen,
- b) Beschädigungen anderer Fahrzeuge und fremden Gutes, der Ufer und Ufervegetation sowie von Anlagen jeder Art,
- c) Behinderungen der Schifffahrt und der Fischerei,
- d) Verunreinigung des Wassers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften.

Der Führer muss sein Schiff jederzeit beherrschen und die Geschwindigkeit den gegebenen Verhältnissen und Vorschriften anpassen. Jedes Manöver ist deutlich und rechtzeitig auszuführen. Kurs- oder Geschwindigkeitsänderungen dürfen nicht zur Gefahr eines Zusammenstosses führen. Wer angetrunken, übermüdet oder sonst nicht fahrfähig ist, darf kein Schiff führen.

Schiffe, die aus einem Hafen ausfahren, sind gegenüber den einfahrenden (ausgenommen Vorrangfahrzeuge und Schiffe in Not) vortrittsberechtigt. Schiffe, die nicht in den Hafen einfahren wollen, dürfen den für das Ein- und Ausfahren anderer Schiffe erforderlichen Bereich weder befahren noch sich darin aufhalten.

Schiffe mit Maschinenantrieb dürfen die Uferzone von 300 m nur befahren, um an- oder abzulegen, stillzuliegen oder Engstellen zu durchfahren. Sie haben dabei den kürzesten Weg zu wählen (rechtwinklig, keine Parallelfahrt) und dürfen nicht schneller als 10 km/h fahren. Ausserhalb der Uferzone darf die Geschwindigkeit von 40 km/h nicht überschritten werden. Es ist verboten, im Bereich von Wasserpflanzen wie Schilf, etc. stillzuliegen oder deren Bestände zu befahren. Wo möglich muss ein Abstand von mindestens 25 m eingehalten werden.

Den Vorrangfahrzeugen (mit grünem Ball oder Rundumlicht bezeichnet) müssen alle anderen Schiffe ausweichen. Überdies ist von diesen Fahrzeugen, wie auch von Schiffen

der Berufsfischer, die den weissen Ball gesetzt haben, ein Abstand von mindestens 50 m einzuhalten. Zu Schiffen der Berufsfischer am Netz ist bei achterlichem Kreuzen ein Abstand von 200 m einzuhalten. Fahrzeuge, von denen aus mit der Schleppangel gefischt wird, müssen eine weisse Flagge führen. Das Schleppangelfischen von nebeneinander oder hintereinander fahrenden Schiffen aus ist verboten.

Segelschiffe sind gegenüber Ruderbooten, beide aber gegenüber Motorschiffen ohne besonderen Vorrang vortrittsberechtigt.

Nähern sich zwei Segelschiffe, die den Wind nicht von derselben Seite haben, muss jenes Schiff, das den Wind von Backbord hat, ausweichen (Backbord- vor Steuerbordschoten). Wenn sie den Wind von derselben Seite haben, muss das luvseitige dem leeseitigen Schiff ausweichen. Dabei ist Luvseite die Seite, von der der Wind kommt, Leeseite die Seite, auf der sich das Grosssegel befindet.

Entgegenkommenden Schiffen ist in der Regel nach rechts auszuweichen. Beim Begegnen von motorisierten Schiffen untereinander (ohne besonderen Vorrang) gilt der Rechtsvortritt.

Ausserhalb bewilligter Liegeplätze dürfen Schiffe nur dann länger als 24 Stunden verankert oder festgemacht werden, wenn sich jemand an Bord befindet. Nachts sind diese Schiffe mit einem weissen Rundumlicht zu kennzeichnen.

Auf Flüssen und Kanälen dürfen Schiffe nur dann begegnen oder überholen, wenn das Fahrwasser genug Raum für die gefahrlose Vorbeifahrt gewährt. Fehlt der Raum zur gefahrlosen Vorbeifahrt, hat das zu Berg fahrende Schiff (ausgenommen Vorrangfahrzeuge) die Vorbeifahrt des zu Tal fahrenden unterhalb der Engstelle abzuwarten. In unmittelbarer Nähe von Brücken und unter solchen ist das Begegnen und Überholen verboten. Beim Überqueren ist von zu Tal fahrenden Fahrgastschiffen, mindestens 200 m, von zu Berg fahrenden, mindestens 100 m Abstand einzuhalten. Überquerenden „Stachlern“ und Ruderbooten ist auszuweichen.

Schiffe müssen auf Flussstrecken anhalten, wenn sie wegen verminderter Sicht die Fahrt nicht ohne Gefahr fortsetzen können. Das Stillliegen in Fahrwasserengen, in Fahrinnen und im Bereich von Brücken ist verboten.

Auf den Strecken Alten Rhein und Seerhein (Konstanz bis Ermatingen) gilt eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 10 km/h und auf dem Streckenabschnitt von Eschenz bis Schaffhausen eine solche von 20 km/h in der Tal- bzw. 10 km/h in der Bergfahrt.

Das Fahren mit Wasserski ist auf den Rheinstrecken und in der Uferzone nicht erlaubt. Der Führer des schleppenden Schiffes muss in Begleitung einer geeigneten Person sein, die das Schleppseil und den Wasserskifahrer zu beobachten hat. Das schleppende Schiff und der Skifahrer haben von allen anderen Schiffen und Badenden einen Abstand von mindestens 50 m einzuhalten. Es ist verboten, gleichzeitig mehr als zwei Wasserskifahrer zu schleppen. Das Schleppseil darf nicht elastisch sein und nicht leer im Wasser nachgezogen werden.

Das Fahren mit Aqua-Scootern, Jet-Bikes und ähnlichen Schwimmkörpern ist verboten.

Schifffahrtszeichen

Diesbezüglich wird auf die Anhänge der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung und der Binnenschifffahrts-Verordnung verwiesen.

Tauchen

Beim Tauchen vom Land aus ist eine Flagge Buchstabe "A" (Doppelstander, weiss/blau) aufzustellen. Wird vom Gewässer aus getaucht, muss diese Flagge auf dem Schiff oder einer Boje so gesetzt werden, dass sie von allen Seiten sichtbar ist. Nachts und bei unsichtigem Wetter ist sie wirksam anzuleuchten. Von so gekennzeichneten Stellen müssen andere Schiffe einen Abstand von mindestens 50 m einhalten. Das Tauchen in markierten Fahrwassern und im Umkreis von 100 m um Einfahrten von Häfen und Landstellen der Fahrgastschifffahrt, ausserhalb behördlich bewilligte Badeplätze, ist verboten.